

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion GLP (Claude Grosjean/Kathrin Bertschy) vom 26. August 2010: Fehlanreize beseitigen, Strom sparen wirksam fördern! (2013.SR.000055)

In der Stadtratssitzung vom 7. April 2011 wurde Punkt 1 der folgenden Motion Fraktion GLP erheblich erklärt, Punkt 2 in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt und die Punkte 3 und 4 zurückgezogen.

Jede Kundin und jeder Kunde von ewb bezahlt je nach Nutzungskategorie jährlich zwischen 84 und 120 Franken Grundpreis – egal ob wenig oder viel Strom verbraucht wird. Dies hat zur Folge, dass die Kilowattstunde Strom billiger wird, je höher der Stromverbrauch ist. Durch diesen „Mengenrabatt“ werden die Aktivitäten von ewb zur Förderung des Stromsparens unterlaufen. Die Stadtwerke von Zürich, Basel, Genf und Lausanne haben bereits auf die Erhebung einer Grundgebühr verzichtet und stellen sämtliche Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung. Der Grundpreis ist heute der einzige nicht verbrauchsabhängig in Rechnung gestellte Betrag:

Netznutzungsentgeld	Economy
Grundpreis pro Monat	Fr. 10.00
Arbeitspreis Normaltarif pro kWh	Rp. 7.58
Arbeitspreis Spartarif pro kWh	Rp. 1.78
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen pro kWh	Rp. 0.27
Förderabgabe des Bundes pro kWh	Rp. 0.45

Quelle: <http://www.ewb.ch/de/angebot/strom/geschaeftskunden/preise/professional.html>

Durch die Abschaffung des Grundpreises wird der heute degressive Tarif zu einem linearen Tarif. Um durch finanzielle Anreize das Stromsparen noch wirksamer zu fördern, muss in einem zweiten Schritt ein progressiver Stromtarif eingeführt werden, etwa durch die Gutschrift eines fixen Grundguthabens, wie dies beispielsweise die Stadt Basel kennt. Erst dadurch wird Stromsparen finanziell wirklich belohnt und wirksam gefördert!

Nicht nur der steigende Stromverbrauch, sondern allgemein der steigende Energie-, aber auch der steigende Trinkwasserverbrauch, ist ökologisch problematisch. Die Einführung wirksamer Anreizmechanismen für einen sparsamen Umgang mit Energieträgern wie Erdgas, Wärme etc., aber auch mit Trinkwasser, ist im Sinn einer längerfristigen, zukunftsorientierten Energie- und Trinkwasserversorgungsstrategie ebenfalls zu prüfen.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf:

1. Die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Grundpreis für Strom abzuschaffen und sämtliche Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung zu stellen
2. Die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um progressive Stromtarife einzuführen
3. Die Abschaffung des Grundpreises auch bei der Lieferung anderer Energieträger (Gas, Wärme etc.) und von Trinkwasser zu prüfen

4. Die Einführung progressiver Tarife auch bei der Lieferung anderer Energieträger (Gas, Wärme etc.) und von Trinkwasser zu prüfen.

Der Gegenstand dieser Motion fällt in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats, da Artikel 36 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; EWR, SSSB 741.1) das In-Rechnung-Stellen von Grundgebühren vorsieht.

Bern, 26. August 2010

Motion Fraktion GLP (Claude Grosjean/Kathrin Bertschy, GLP), Michael Köppli, Tania Sollberger, Peter Ammann

Bericht des Gemeinderats

Kompetenzordnung

Dem Gemeinderat ist daran gelegen zu betonen, dass der Stadtrat mit der Forderung des vorliegenden Vorstosses die im geltenden Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) geregelte Kompetenzordnung bezüglich der Tarifgestaltung grundsätzlich in Frage stellt. Mit der Auslagerung von Energie Wasser Bern (ewb) wurde auch die Zuständigkeit für die Tarifgestaltung an den Verwaltungsrat von ewb delegiert. Gemäss Artikel 34 des ewr beschliesst der Verwaltungsrat von ewb die Tarife. Der Gemeinderat genehmigt diese im Anschluss.

Produkt- und Tarifgestaltung

Die Produkt- und Tarifgestaltung ist ein sehr komplexer Prozess, welcher durch engmaschige, übergeordnete, regulatorische Vorgaben stark gesteuert wird (u.a. Energiestrategie 2050 Bund, Stromversorgungsgesetz, Kantonales Energiegesetz, ElCom, Swissgrid etc.). ewb muss bei ihrer Produkt- und Tarifgestaltung immer wieder flexibel auf diese übergeordneten Vorgaben und auch auf die generelle Strommarktentwicklung reagieren können. ewb ist bereits in vielen Bereichen dem Wettbewerb ausgesetzt und muss sich gegenüber der Konkurrenz am Markt behaupten.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Gemeinderat wichtig, dass ewb möglichst viel unternehmerischer Handlungsspielraum überlassen wird, um die vom Gemeinderat mit der Eignerstrategie gesetzten Ziele bezüglich Wirtschaftlichkeit, Ausbau erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, zu erreichen.

Die Eignerstrategie wurde zudem durch ein Kennzahlensystem ergänzt, mit dessen Hilfe eine strategische Führung von ewb durch den Gemeinderat entlang der in der Eignerstrategie vorgegebenen Leitlinien ermöglicht wird. Die Struktur des Kennzahlensystems enthält Kennzahlen zu den Themengebieten „Versorgung und Versorgungssicherheit“, „Werterhaltung, wirtschaftliche Fragen“, „Nachhaltigkeit, Effizienz und Ökologie“, „Tarife und Produkte“ und „Organisation“. Im Rahmen der durch die Eignerstrategie vorgegebenen Leitlinien soll sich ewb nach unternehmerischen Grundsätzen frei bewegen können. Es darf an dieser Stelle denn auch festgestellt werden, dass ewb den vorgegebenen Zielpfad erfolgreich einhält.

Elektrizitätstarif

Das Entgelt für die Elektrizität setzt sich aus drei Komponenten zusammen, nämlich aus dem Entgelt für die Stromlieferung, dem Entgelt für die Netznutzung und den Abgaben.

- Stromlieferung: Das Entgelt für die Stromlieferung entspricht dem Preis für die gelieferte elektrische Energie. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) produzieren die elektrische Energie mit eigenen Kraftwerken oder kaufen diese bei anderen Energieproduzenten ein (Vorlieferanten). Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte und Jahr können den Stromlieferanten gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) bzw. gemäss Artikel 11 Absatz 2 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) frei wählen. In der zweiten Phase der Marktöffnung werden alle Kundinnen und Kunden ihren Stromlieferanten frei wählen können. Dies wird vermutlich auf Anfang 2015 oder 2016 der Fall sein.
- Netznutzung: Das Entgelt für die Netznutzung widerspiegelt die Kosten für den Stromtransport vom Kraftwerk bis zum Endkunden. Mit den Einnahmen werden unter anderem die Wartung und der Ausbau des Stromnetzes finanziert (z.B. Freileitungen, Masten und Transformatoren). Da die Kundinnen und Kunden den Verteilnetzbetreiber aus physikalischen Gründen nicht frei wählen können, hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Kalkulation des Netznutzungsentgelts insbesondere in der StromVV klar geregelt. Jede Kundin und jeder Kunde wird anhand des individuellen Nutzungsverhaltens (Stromkonsum und beanspruchte Leistung) einer Netznutzungskategorie zugeteilt und bezahlt ein der Kategorie entsprechendes Netznutzungsentgelt.
- Abgaben: Die dritte Komponente des Entgelts für die Elektrizität umfasst die Abgaben. Dazu gehören die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (Gebühr für das Einräumen der Sondernutzungskonzession sowie für einen Grossteil der Gewinnablieferung an die Stadt Bern) sowie die Bundesabgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und für den Schutz von Fischen und Gewässer. Diese Abgaben werden als variable Kosten pro kWh erhoben und können von ewb grundsätzlich nicht beeinflusst werden. Sie werden demzufolge auf die Kundinnen und Kunden überwält.

Weil die Kundinnen und Kunden ihren Stromanbieter frei wählen können, ist eine Umsetzung progressiver Stromtarife faktisch nur über den Tarif für die Netznutzung möglich. Andernfalls droht eine Wettbewerbsverzerrung, weil sich die freien Kundinnen und Kunden den gemäss den politischen Vorgaben der Stadt Bern gestalteten und aus ihrer Sicht nachteiligen Tarifen entziehen und zu einem anderen Stromanbieter wechseln können.

Rahmenbedingungen

Das StromVG und die StromVV definieren die Rahmenbedingungen für die Kalkulation der Tarife. Der Handlungsspielraum für die Tarifierung ist äusserst eng, zumal die Elektrizitätskommission (EiCom) ihrerseits die Vorgaben für die Umsetzung von StromVG und StromVV laufend präzisiert und in der Tendenz verschärft. Dies alles führt zu einer zusehenden Komplexität für den gesamten Tarifierungsprozess, der jährlich zu bewältigen ist. Gemäss Artikel 14 Absatz 3 StromVG muss das Netznutzungsentgelt so ausgestaltet sein, dass die entsprechenden Tarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Die für die Tarifkalkulation anrechenbaren Netznutzungskosten umfassen gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie einen angemessenen Betriebsgewinn. Diese Kosten werden jährlich neu kalkuliert und den jeweiligen Netznutzungskategorien zugewiesen.

Preismechanik der Netznutzung

Bei einem progressiven Tarifmodell steigt das Entgelt pro kWh bei den Kundinnen und Kunden mit einem tendenziell höheren Stromverbrauch (z.B. Familien mit Kindern, Haushalte mit

Wärmepumpen). Bei Kleinverbraucherinnen und -verbrauchern (z.B. Kleinhaushalte) wird der Tarif jedoch überdurchschnittlich sinken. Aufgrund der Tatsache, dass beim progressiven Tarifmodell die gesamten Netzkosten im Tarifsegment lediglich umverteilt werden, führen folglich Tarifierhöhungen bei einer Kundengruppe innerhalb einer Netznutzungskategorie automatisch zu Tarifsenkungen bei einer anderen Kundengruppe wobei angemerkt sei, dass sinkende Tarife nicht zum Stromsparen animieren.

Ein progressives Tarifmodell berücksichtigt weder die Familiengrösse noch die Lebensbedingungen; auch die Branche eines Unternehmens sowie der effiziente Umgang mit Energie bleiben unberücksichtigt. Familien die in Mietwohnungen leben, haben zudem nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Stromverbrauch zu senken. Über die hierfür notwendigen Investitionen entscheiden letztlich die Grundeigentümer. Die folgende Tabelle zeigt Gewinner und Verlierer eines progressiven Tarifmodells.

Gewinner	Verlierer
<ul style="list-style-type: none"> - Ferienwohnungsbesitzende - Zweitwohnungsbesitzende - Kleinhaushalte - Eigentümer von Kleinstverbrauchsstätten (z.B. Telefonzellen oder Billettautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grössere Familien mit zwei und mehr Kindern - KMU Kunden - Umsteiger von Öl Heizungen auf Wärmepumpen - Umsteiger von Benzinautos auf Elektroautos

Vergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU)

Recherchen von ewb haben ergeben, dass in der Schweiz kein bedeutendes EVU progressive Elektrizitätstarife kennt. Auch die Tarife der oft für einen Vergleich herangezogenen Stadtwerke von Zürich (ewz) oder Basel (IWB) sind nicht progressiv ausgestaltet. Ihre Modelle basieren auf dem Prinzip des „Minimum Pay“ (entspricht einem Minimalentgelt das bei keinem oder sehr geringem Verbrauch verrechnet wird). Im Ergebnis sind aber auch die Tarife dieser beiden Stadtwerke degressiv ausgestaltet, da sie bei grosser Strommenge (bezogen auf das Entgelt pro kWh) sinken. Bei IWB gilt ab einem Jahresverbrauch von 40 000 kWh und bei ewz ab einem Jahresverbrauch von 60 000 kWh ein niedrigerer Netznutzungstarif.

Auswirkungen auf den Stromverbrauch

Die von der Einführung von progressiven Elektrizitätstarifen erhoffte dämpfende Wirkung auf den Stromverbrauch darf bezweifelt werden. Jedenfalls lässt sich ein solcher Effekt derzeit nicht durch statistische Hinweise untermauern. Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, gilt die Stromnachfrage als relativ unelastisch, d.h. die Nachfrage reagiert aufgrund eingespielter Lebensgewohnheiten kurzfristig nur schwach auf Tarifveränderungen. Vor allem in Deutschland sind derzeit vereinzelt theoretische Studien hinsichtlich der erwarteten Wirkung von progressiven Tarifen verfügbar. Praktische, mit statistischen Werten unterlegte Erfahrungen fehlen jedoch.

Bestehende Instrumente

ewb wendet bereits mit Erfolg verschiedene Instrumente zur Förderung des Energiesparens bzw. der Energieeffizienz an:

- Stromsparbonus,
- von ewb selbst finanzierte Förderprogramme und Beiträge aus dem Ökofonds (z.B. für energieeffiziente Kaffeemaschinen, energieeffiziente Wäschetrockner, energieeffiziente Beleuchtungsanlagen, Sonnenkollektoren und Solarstromanlagen),
- Energieberatung und

- Stromsparkampagnen.

Schlussfolgerung

ewb würde mit progressiven Elektrizitätstarifen ein Modell einführen, das insbesondere in der Schweiz einzigartig ist und sich auch in Europa bisher nicht durchgesetzt hat. Neben einigen Gewinnern würden vor allem Familien und KMU durch die Einführung progressiver Tarife bestraft.

Der von Gesetzes wegen bzw. von der ElCom geforderte Ausweis des Grossteils der Gewinnablieferung als „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ im Netznutzungsentgelt hat bereits zu einem erheblichen Tarifumbau auf den 1. Januar 2013 geführt. Ein weiterer Tarifumbau steht auf das kommende Jahr an im Hinblick auf die Prüfung der Optionen Einführung des Konzepts des „Minimum Pay“ oder aber der gänzlichen Abschaffung der Grundgebühren für die Kundensegmente Home und Economy (vgl. Punkt 1 der vorliegenden Motion).

Angesichts dieser Ausgangslage und insbesondere mit Blick auf die fehlenden praktischen Erfahrungen ist derzeit realistischerweise nicht davon auszugehen, dass ewb die für den 1. Januar 2014 geltenden Tarife - zusätzlich zur Option „Minimum Pay“ oder vollständige Abschaffung der Grundgebühren für die Kundensegmente Home und Economy - einem weiteren einschneidenden Umbau unterziehen und bereits auf das kommende Jahr hin progressive Tarife einführen wird. ewb wird das tarifliche Umfeld und die Tarifgestaltung der Mitbewerber unter Berücksichtigung der theoretischen Überlegungen zur Einführung von progressiven Tarifen jedoch weiterhin aufmerksam verfolgen, zumal in absehbarer Zeit auch mit Anpassungen der hierfür einschlägigen übergeordneten Gesetzgebung (im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 des Bundes) zu rechnen ist.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Durch politisch vorgegebene progressive Stromtarife könnte ein potenzieller Standortnachteil für die Stadt Bern resultieren mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen.

Bern, 3. April 2013

Der Gemeinderat